Richtlinie für Terminabsage und Ausfallhonorar

Vereinbarte Behandlungstermine sind verbindlich, da der Zeitraum exklusiv für Sie reserviert ist.
Eine Absage eines Termins ist bis spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin möglich. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Honorars in Rechnung gestellt.
Bei Absagen, die später als 24 Stunden vor dem Termin erfolgen, sowie bei Nichterscheinen ohne Absage wird das volle Honorar (100 %) berechnet.

Das Ausfallhonorar entfällt, wenn der Termin durch den/die Klient/in rechtzeitig abgesagt und ein Ersatztermin vereinbart wird oder der Termin anderweitig vergeben werden kann.
Ebenfalls entfällt das Ausfallhonorar bei Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für den entsprechenden Zeitraum.
Der Nachweis, dass kein Schaden oder nur ein wesentlich niedrigerer entstanden sei, bleibt hiervon unberührt. Ebenso der Nachweis eines höheren Schadens durch den Therapeuten/die Therapeutin.